



NUTZUNGSVERTRAG für das Schützenheim des SV Altmerdingen

und Tel.:
wird folgende Nutzungsvereinbarung getroffen: Mobil:

§1 - Mietsache und Mietdauer

In der Zeit vom bis zum überlässt der Schützenverein Altmerdingen sein Schützenheim dem Mieter für seine privaten Feier/Veranstaltung.

§ 2 – Mietpreis einschl. Kautio

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung

Der Mietzins beträgt100,00 € zuzüglich einer Kautio von 100.00 €

Der Mietpreis einschl. Kautio ist bei Schlüsselübergabe in bar an den Vermieter oder dessen Beauftragter, zu entrichten. Die Kautio wird nach sauberer und einwandfreier Übergabe der gemieteten Räumlichkeiten einschl. Schlüsselübergabe sofort wieder an den Mieter ausgezahlt.

§ 3 - Behandlung der Mietsache

Der Vertrag schließt die Nutzung des Geschirrs sowie weiterer Gebrauchsgegenstände und aller Einrichtungen in diesen Räumen, **ausgenommen der Schießanlage**, mit ein. Der Mieter hat die Überlassungen pfleglich zu behandeln. Das gilt auch für die Außenanlagen und ihrer Sauberhaltung. Die Rückgabe der Mietsache hat in einem besenreinen Zustand zu erfolgen, gebrauchtes Geschirr ist zu reinigen. Verursachter Müll ist durch den Mieter zu entsorgen. An Polterabenden ist das Abwerfen von Gegenständen nur an einem vereinbarten Platz - nicht am und im Gebäude und auf Fahrwegen - zulässig. Wurde hierzu keine Vereinbarung getroffen, ist ein solches Abwerfen nicht zulässig. Die Beseitigung der Rückstände hat ordnungsgemäß und vollständig durch den Mieter zu erfolgen. Das gilt insbesondere für etwaigen pyrotechnischen Müll (Böller- und Raketenrückstände) sowohl auf dem Grundstück als auch in der unmittelbaren Umgebung. Für verursachte Schäden und etwaiger Schadenersatzansprüche Dritter haftet der Mieter. Die Verkehrssicherungspflicht geht während des Mietzeitraumes auf den Mieter über.

§ 4 - Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der Mieter ist für die Einhaltung und Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch die zum Schutz der Jugend, verantwortlich. Das Abspielen ruhestörender Musik zwischen 22.00 Uhr und 09.00 Uhr im Freien ist nicht gestattet. Ebenso ist darauf zu achten, dass in diesem Zeitraum keine der Nachbarschaft unzumutbar laute Geräusche aus eventuell geöffneten Fenstern dringen. Die Kosten einer etwaigen Gebühr der GEMA sind vom Mieter zu tragen. Das Parken von Kraftfahrzeugen innerhalb der Umzäunung des Grundstückes ist ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht erlaubt.

§ 5 - Sonstige Vereinbarungen

Altmerdingen, den _____ (Vermieter / Beauftragter)

_____ (Mieter)



Rückgabe der Mietsache einschl. Übernahme:

der Innenräume:

Hauptraum einschl. aller Vorräume:

Küche einschl. Geräte und Geschirr:

WC- Räume:

der Außenanlagen:

Innenhof und Lager-Garage:

Vordere Außenanlage:

Eventuelle Defekte an obigen Mietobjekten:

Altmerdingsen, den _____ . _____ (Vermieter / Beauftragter)

Kaution erhalten _____ (Mieter)